



Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Varel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am 13. März 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Varel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) der Stadt Varel vom 11.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Der Steuersatz beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|--|-------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.900 € | 253 € |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.900 €, aber nicht mehr als 2.850 € | 379 € |
| c) bei einem, jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.850 €, aber nicht mehr als 3.800 € | 506 € |
| d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.800 €, aber nicht mehr als 4.750 € | 632 € |
| e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 4.750 €, aber nicht mehr als 5.700 € | 756 € |
| f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 5.700 € | 882 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. April 2013 in Kraft.

Varel, 13.03.2013

Stadt Varel

gez. Gerd-Christian Wagner
Bürgermeister